

## **Nutzungsbedingungen für mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler**

Das mobile Endgerät wird der Schülerin/dem Schüler auf den Namen des/der Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Daher sollten die Nutzungsbedingungen mit einer/einem Erziehungsberechtigten genau gelesen werden. Bei Unklarheiten sprechen Sie mit der in der Schule verantwortlichen Person.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Bedingungen gelten für die Nutzung der von der Stadt Hennef (Sieg) – nachfolgend „Schulträger“ genannt – im Rahmen der Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule („Sofortausstattungsprogramm“) leihweise gestellten mobilen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler – nachfolgend „Entleiher“ genannt.

### **2. Ausstattung, Leihdauer und Zweckbestimmung**

Der Schulträger stellt dem Entleiher die im Online-Formular näher bezeichnete Ausstattung zur Verfügung. Ein mobiles Endgerät wird hierbei immer mit Ladegerät und Hülle ausgegeben.

Der Entleiher erhält als Bestätigung seiner Angaben eine E-Mail mit dem/den QR-Code/s der Ausstattung und einem Link zu diesen Bedingungen.

Die Ausleihe beginnt mit der Ausgabe der Ausstattung und endet nach Widerruf bzw. an einem im Online-Formular angegebenen Datum. Bei Verlassen der Schule endet die Ausleihe aber in jedem Fall mit dem letzten Tag des Entleihers an der Schule.

Der Entleiher hat die Ausstattung unverzüglich nach Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Die Ausstattung wird dem Entleiher für schulische Zwecke, insbesondere zum Lernen auf Distanz, zur Verfügung gestellt. Für die Einhaltung dieser Zweckbestimmung sind Erziehungsberechtigte verantwortlich.

### **3. Nutzungsbedingungen**

#### **3.1 Beachtung geltender Rechtsvorschriften**

Die gesamte Rechtsordnung, insbes. Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht, bildet den Rahmen bei der Nutzung der Ausstattung. Der Entleiher beachtet hierbei auch die Vorschriften der Schule.

Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist bei der Nutzung der Ausstattung nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.

Der Entleiher verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib der Ausstattung geben zu können und diese der Schule jederzeit vorzuführen. Er trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

Besteht der Verdacht, dass entweder die geliehene Ausstattung oder eine Anwendung von Schadsoftware befallen ist, ist dies unverzüglich über die Schule dem Schulträger zu melden. Im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall darf das Gerät solange nicht genutzt werden, bis der Schulträger die Nutzung wieder freigibt.

### **3.2 Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen**

Die Ausstattung darf in der Regel nicht an Dritte weitergegeben oder diesen zum Gebrauch überlassen werden.

Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

Im öffentlichen Raum darf die Ausstattung nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Das mobile Endgerät ist in der ausgehändigten Hülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden.

### **3.3 Zugang zur Ausstattung**

Das iPad muss entweder per Touch ID und/oder per 4-stelligem Zahlencode gegen unbefugte Benutzung gesichert werden; dies kann auch im Nachgang zur ersten Inbetriebnahme eingerichtet werden.

Es ist sicherzustellen, dass Passwörter oder Codes nicht von Dritten eingesehen werden können; sollte der Verdacht bestehen, dass ein Passwort oder Code Dritten bekannt geworden ist, so sind diese unverzüglich zu ändern.

### **3.4 Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit**

Der Entleiher hat mit Hilfe der Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebssystem auf dem aktuellen Stand gehalten wird.

Es ist untersagt, die vom Schulträger vorkonfigurierten Maßnahmen zu deaktivieren oder zu ändern.

Damit automatische Updates auf das mobile Endgerät heruntergeladen und installiert werden können, muss es regelmäßig mit dem Internet verbunden werden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates sind grundsätzlich zu bestätigen.

Die Verbindung zum Internet darf nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen, z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN zu Hause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z. B. im öffentlichen Raum), sollte das Gerät nicht genutzt werden.

Bei einer Nutzung im Unterricht muss der Entleiher alle Benachrichtigungen deaktivieren, um Störungen zu vermeiden.

### **3.5 Softwareinstallation und Datensicherheit**

Für schulische Zwecke erforderliche Apps werden von der Schule bereitgestellt, weitergehende Installationen dürfen nicht erfolgen und werden technisch unterbunden.

Daten sollten nicht ausschließlich auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Schulträger übernimmt keine Verantwortung für Datenverlust, insbesondere nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.

### **3.6 Technische Unterstützung**

Die technische Unterstützung durch den Schulträger umfasst:

- a) Die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte,
- b) eine Kurz-Einweisung in Textform,
- c) Abwicklung von Gewährleistungs-/Garantieansprüchen und Versicherungsschäden,
- d) Bereinigung der Geräte/Abhilfe bei Befall mit Schadsoftware
- e) ein Zurücksetzen des Gerätes im Störfall,
- f) ein Löschen/Sperren aus der Ferne und
- g) ein Zurücksetzen des Entsperrcodes.

Die unter e)-g) beschriebenen Leistungen können auch durch unterwiesene Personen an den Schulen erbracht werden.

Die Aufzählung ist abschließend, ein Anspruch auf weitergehende technische Unterstützung besteht nicht (insbes. weder Trouble-Tickets noch Anrufe beim Schulträger).

Zur Verwaltung der mobilen Endgeräte durch den Schulträger ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Entleihers notwendig. Hierzu muss die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 7 DSGVO erklärt werden; hat der Entleiher das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Einwilligung dessen Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Einwilligung erfolgt auf Basis einer Information nach Art. 13 und 14 DSGVO, ist freiwillig und für die Zukunft widerrufbar. Im Falle des Widerrufs endet auch die Ausleihe.

### **3.7 Regeln für die Rückgabe**

Bei der Rückgabe müssen alle persönlichen Daten sowie gesetzte Zugangsdaten vom mobilen Endgerät entfernt werden

## **4. Ansprüche, Schäden und Haftung**

Die Ausstattung bleibt auch nach dem Verleih Eigentum des Schulträgers und ist pfleglich zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung einzelner ausgeliehener Gegenstände ist dem Schulträger über die Schule unmittelbar anzuzeigen.

Gehen Verlust oder Beschädigung auf eine dritte Person zurück, die nicht Vertragspartner ist, so sollte in Rücksprache mit Schulleitung und Schulträger Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, werden dem Entleiher bzw. den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.

verantwortliche Stelle beim Schulträger:

Stadt Hennef (Sieg)  
Der Bürgermeister  
Abt. 120  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

Stand: Januar 2021